

daß sich Trithemius durchgängig an diese Maxime gehalten hat. Daß er sie zeitweilig praktizierte, soll an einigen Beispielen gezeigt werden.

Im Jahre 1224 hatten sich die Benediktineräbte der Kirchenprovinz Mainz in Hirsau zu einem Provinzialkapitel versammelt, an dem auch der päpstliche Legat Konrad von Urach teilnahm. Nach den dort gefaßten Beschlüssen sollte die Amtsgewalt Abt Eberhards von Hirsau (1216–1227) beschränkt werden, um dessen Mißwirtschaft unter Kontrolle zu bringen<sup>219</sup>. Trithemius berichtet davon nichts. Es fällt aber auf, daß er zum nämlichen Jahr 1224 folgende Notiz bringt: Konrad von Urach, päpstlicher Legat und Kardinal von S. Rufina, sei auf Geheiß Honorius' III. nach Deutschland gekommen, um für den Kreuzzug zu werben. Auf seinem Weg nach Köln habe er auch das Kloster Hirsau „visitiert“ (visitavit)<sup>220</sup>, wo er von Abt Eberhard mit allen Ehren empfangen worden sei. Während seines zweitägigen Aufenthaltes habe sich der Hirsauer Abt aufs freundlichste um ihn gekümmert und ihn schließlich noch bis Speyer begleitet. Trotz dieser überaus wohlwollenden Stilisierung wird man den Verdacht nicht los, daß Trithem den wahren Sachverhalt kannte. Wenn er ihn verdeckte, so tat er es wohl deshalb, um die hochmittelalterliche Schwarzwaldabtei von unrühmlichen Schatten freizuhalten<sup>221</sup>.

Auch an anderer Stelle schimmern Tatbestände durch, die Trithemius nicht offen aussprechen wollte. Zum Jahre 1341 berichtet er von der weit verbreiteten Unsitte, die klösterlichen Güter und Einkünfte zwischen Abt und Konvent zu teilen. Er zitiert als Beispiel den um die Reform seiner Kirche nicht unverdienten Würzburger Bischof Otto von Wolfskeel, der in St. Stephan sowie in verschiedenen anderen Klöstern seiner Diözese die regelwidrige Trennung zwischen Abts- und Konventsgut guthieß und veranlaßte<sup>222</sup>. Nun aber ist erwiesen, daß man in

Abt Gunther von Erfurt (1481), op. cit. Anm. 17, S. 187, stellt an den klösterlichen Geschichtsschreiber folgende Anforderungen: ... potiora, graviora, utiliora, et perenni memoria digna notanda et excerpenda sunt. Si vero minora et leviora aliquanda immisceantur, ideo fiat, quia et haec usui esse possunt, licet aliud ex ignorantia rei parum capiat.

<sup>219</sup> J. Zeller, Drei Provinzkapitel O.S.B. in der Kirchenprovinz Mainz aus den Tagen des Papstes Honorius, StudMittOSB. 43 (1925), S. 73–97.

<sup>220</sup> Ann. Hirs. I, S. 534. Die Wortbedeutung von „visitare“ läßt sich nicht sicher und eindeutig bestimmen. Das Verb kann den freundschaftlich-herzlichen Besuch bezeichnen, es kann aber auch als kanonistischer Fachterminus verstanden werden und meint dann die Ableistung eines kirchlichen Visitationsauftrages. Trithemius scheint die schillernde Bedeutung des Begriffs bewußt in seine Berichterstattung eingeplant zu haben.

<sup>221</sup> In der spätmittelalterlichen Stadtchronistik machten sich ähnliche Tendenzen geltend. Man suchte in ihr „den Ruhm und die Bestätigung der eigenen Ehre. Die sachliche Wahrheit – wenn man sie überhaupt als Wahrheit anerkennt – trachtet man zu verbergen ... Sachliche Wahrheit ist im städtischen Denken eine Konsequenz der städtischen Ehre“ (Schmidt, op. cit. Anm. 210, S. 99). So wandte sich beispielsweise der Verfasser der Koelhoff'schen Chronik „gegen die Versuche, die Gründung Kölns in die heidnische Zeit zu datieren: darin sei kein Lob und keine Würde. Selbst wenn jene alten Ansichten richtig seien, sollte man sie verhehlen, weil aus ihnen nur verdammenswerte Schande komme“ (ebd.). – Zu den zweifelhaften Konsequenzen solcher Grundsätze s. o. S. 104.

<sup>222</sup> Ann. Hirs. II, S. 191.